

Altersversicherung = Assurance-vieillesse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **3 (1925)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Steuererleichterungen zugunsten der alleinstehenden Frauen sind sehr zu begrüßen. Um so mehr ist es aber ein Gebot der Gerechtigkeit, daß sie auch auf alleinstehende alte Männer und betagte Ehepaare ausgedehnt werden. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob eine solche Ausdehnung bereits auf Grund des geltenden st. gallischen Steuergesetzes möglich ist oder, wie wir vermuten, eine Abänderung dieses Gesetzes voraussetzt. Einer derartigen Revision dürften sich keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg stellen, denn der Verfasser sagt mit Recht: „Es kann sich doch unmöglich darum handeln, ausgerechnet aus den bescheidensten Vermögen unserer Greise und Greisinnen Fehlbeiträge unserer Staats- und Gemeinde-Haushalte herauszuquetschen. Die Allgemeinheit wird den Vorwurf der Bedrückung der alten Leute nicht auf sich sitzen lassen wollen, sondern, wenn es nicht mehr langen sollte, zu dem einzig gerechten Mittel greifen, dem der Steuerfußberhöhung.“

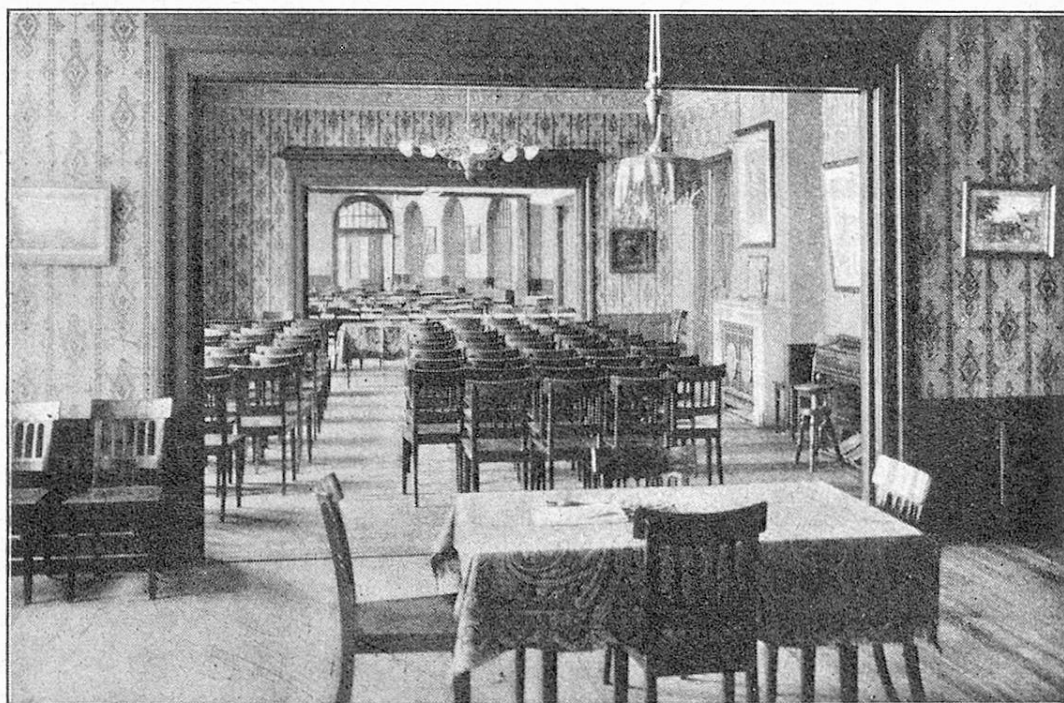
Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Nach der Ablehnung der Initiative Rothenberger mögen sich die Freunde der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung aus beiden Lagern wieder zusammenfinden zu einträchtigem Einstehen für die vom Nationalrat ausgearbeitete Verfassungsvorlage, welche die auseinandergehenden Ansichten über das Tempo des Ausbaus der Sozialversicherung auf einer mittleren Linie zu einigen sucht.

Das Gesetz betr. die staatliche Altersversicherung für den Kanton Appenzell A.-Rh. ist von der Landsgemeinde am 28. April 1925 angenommen worden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1926 in Kraft, doch werden in den ersten fünf Jahren zwar die Beiträge vom Kanton (Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung), von den Gemeinden (50 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung) und von den Versicherten (Fr. 10 jährlich) entrichtet, aber noch keine Renten ausbezahlt. Versicherungspflichtig sind alle Kantonsbewohner vom vollendeten 18. bis und mit dem 64. Altersjahre. Die Altersrente der Männer, die beim Inkrafttreten des Gesetzes jünger als 40 Jahre alt sind, beginnt mit Fr. 200.— im Alter von 65 Jahren und steigt von Jahr zu Jahr bis auf Fr. 400.— im Alter von 70 Jahren. Für die Frauen bewegt sich die Altersrente zwischen Fr. 150.— bis Fr. 300.—. Bei einem spätern

Eintrittsalter wird die Rente entsprechend herabgesetzt. Alle Einwohner, die beim Inkrafttreten des Gesetzes 55jährig und älter sind, erhalten nach Ablauf der fünfjährigen Karrenzzeit vom vollendeten 65. Altersjahre an eine gleichbleibende jährliche Rente von Fr. 100.—. Wenn der finanzielle Stand der Anstalt es gestattet, sind in erster Linie die Renten für die Frauen zu erhöhen und zwar im Maximum bis zur Höhe der Renten für die Männer.

Das appenzellische Gesetz bedeutet einen erfreulichen sozialpolitischen Fortschritt und weist mit seiner realpolitischen Mäßigung auch der eidgenössischen Altersversicherung den Weg.



Direktionszimmer, Bet- und Speisesaal des Greisenasyls Bern.

Altersasyle - Asiles de vieillards.

Greisenasyl und Roschi-Stiftung Bern.

In aller Stille wurde im Juni 1924 das erweiterte Greisenasyl bezogen und damit einer größern Zahl Männer und Frauen, die immer wieder infolge Platzmangel abgewiesen werden mußten, eine Unterkunft ermöglicht. Es wurde ein Neubau